

**Änderung:**

**Gefahrenabwehrverordnung**

**über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen sowie in den Anlagen der Stadt Viernheim (Viernheimer Straßenordnung) vom 19.12.2012**

<b>ALT</b>	<b>Neu</b>
<p>§ 6 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze</p> <p>(2.) Der Genuss alkoholischer Getränke ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt.</p>	<p>§ 6 Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze</p> <p>(2.) Der Genuss alkoholischer Getränke <b><u>und das Rauchen</u></b> ist auf allen öffentlichen Kinderspielplätzen untersagt.</p>
<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <p>.....</p> <p>10. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt,</p> <p>...</p> <p>(2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3.) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Viernheim als örtliche Ordnungsbehörde.</p>	<p>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,</p> <p>.....</p> <p>10. entgegen § 6 Abs. 2 auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol zu sich nimmt <b><u>oder raucht</u></b>, ...</p> <p>(2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(3.) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Viernheim als örtliche Ordnungsbehörde.</p>

Die Änderungen sind fett markiert und unterstrichen. Die Änderungen sind in die Satzung einzuarbeiten.